

«Emotionen können nicht durch rein rationales und wirtschaftliches Denken ärztlich behandelt werden»

Offener Brief an Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Persönlich
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Departement EJPD
3000 Bern

Bassersdorf, 15. Juli 2011

*Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sommaruga*

Anlässlich des Atomausstiegs, ein Beschluss des Bundesrates, wurden Sie in einem Interview des Schweizer Fernsehens am 06. Juni 2011 gefragt, ob dieser Entscheid durch die Überstimme der Damen Bundesräte zustande gekommen sei und ob dieser politische Beschluss nicht sehr emotional gefärbt

Ihre Aussage liess mich sehr aufhorchen, denn gerade in der Begegnung mit Patienten sind oder sollten viele Entscheide auch emotional getroffen werden können. Doch gerade in der Medizin wird vom KVG eine klare Rationalität vorgegeben und durch die Wirtschaftlichkeit der Behandlung gesetzlich unterstrichen.

Ein berühmter Ethiker und Psychologe sagte: «Emotionale Geschehnisse sind psychophysiologische Prozesse, die durch die bewusste und/oder unbewusste Wahrnehmung und Interpretation einer Situation ausgelöst werden und mit physiologischen Veränderungen, spezifischen Kognitionen, subjektivem Gefühlserleben und einer Veränderung der Verhaltensbereitschaft einhergehen.»

Handeln der Gesundheitsakteure, insbesondere der Ärzteschaft, gesetzlich verlangt im KVG Art. 56 «Wirtschaftlichkeit der Leistungen», Absatz 1 und Absatz 2.

Ich plädiere deshalb für ein menschliches Gesundheitswesen und erachte KVG Art. 56 als politischen Entscheid, der gesetzlich verankert das Gesundheitswesen zweckentfremdet und daher untauglich und schlussendlich falsch ist.

Ich bitte Sie, bringen Sie Ihre medial ausgesprochenen Gedanken in die Revision des KVG zum Wohl eines menschlicheren Gesundheitswesens ein.

*Mit freundlichen Grüessen,
hochachtungsvoll*

Dr. med. Hans F. Baumann
Facharzt FMH für Allgemeinmedizin
Notarzt
Flugmediziner
DAFF/JAA/Vertrauensarzt BAZL
8303 Bassersdorf

Kopie:
Bundesrat Didier Burkhalter
Vorsteher EDI, Bundeshaus
3000 Bern

KVG Art. 56: Wirtschaftlichkeit der Leistungen

1. Der Leistungserbringer muss sich in seinen Leistungen auf das Mass beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.
2. Für Leistungen, die über dieses Mass hinausgehen, kann die Vergütung verweigert werden. Eine nach diesem Gesetz dem Leistungserbringer zu Unrecht bezahlte Vergütung kann zurückgefordert werden. ...

sei. Sie antworteten: «Alle zu fällenden politischen Entschlüsse auf der Basis reiner Rationalität sind unmenschlich, deshalb sind manche politischen Entscheide auch emotionale Entscheide, und dies ist richtig so.»

Emotionen treten beim Menschen auf und können deshalb nicht durch rein rationales und wirtschaftliches Denken ärztlich behandelt werden.

Ich finde, Ihre Aussage steht in einem massiven Widerspruch zum verlangten